

## Konkretes vom Weltgipfel

Seit den neunziger Jahren werden zu wichtigen Menschheitsthemen vermehrt Weltkonferenzen durchgeführt – aktuell jene zu Rassismus in Durban und zu Kinderrechten in New York (siehe untenstehende Texte). Bei allem Glanz oder Gezänk während der Gipfel: Wem der Sinn nach handfesten Resultaten steht, der wird im Menschenrechts-Bereich dem Konferenzzirkus das Instrument der individuellen Beschwerdeverfahren vorziehen. Diese Verfahren ermöglichen es Personen, die sich in ihren Menschenrechten verletzt fühlen, an einen Menschenrechtsausschuss zu gelangen und eine Prüfung des Sachverhalts vornehmen zu lassen. Das zeigt Wirkung! Und deshalb lässt sich auch am Umgang mit den Individualverfahren eher als am Konferenzgehabe ablesen, wie ernst es einem Staat mit der Umsetzung der Menschenrechte ist. Für viele Regierende sind die Individualverfahren eher ungeliebte Prüfsteine des konkreten Menschenrechts-Standards. Selbst in Demokratien können die dem Verfahren folgenden Entscheide der «fremden Richter» Gefühle von Majestätsbeleidigung wecken. Wie es die Schweiz damit hält, lesen Sie auf Seite 3. Weltkonferenzen machen viel Lärm, sind aber doch eher unverbindlich. Beispielsweise werden in New York auch ein paar (Alibi-)Kinder teilnehmen, und schon ist Artikel

12 der Kinderrechts-Konvention, der eine Partizipation der Kinder «in allen Angelegenheiten, die sie berühren», erfüllt. Im Alltag steckt diese Partizipation aber in praktisch allen Konventions-Vertragsstaaten noch in der Pionierphase. Mit andern Worten: Was am Gipfel so wohlgefällig inszeniert wird, darf nicht als Abbild der Rechts-tatsachen in den Vertragsstaaten genommen werden. Wirkungslos sind die Grossveranstaltungen aber nicht. Nehmen wir das Beispiel Schweiz: Da auf solche Konferenzen die Scheinwerfer der Weltöffentlichkeit besonders hell leuchten, wird jeweils auch einem grösseren Publikum bewusst, welche schmerzliche Lücken die Schweizer Ratifizierungspolitik von Menschenrechts-Verträgen aufweist. Das hat in früheren Jahren die Bundesregierung dazu gebracht, umgehend längst anstehende Unterzeichnungen voranzutreiben. So hat die Weltfrauenkonferenz 1995 in Beijing die Ratifizierung der Frauenrechts-Konvention durch die Schweiz entscheidend beschleunigt. Die diesjährige Weltkonferenz gegen Rassismus beschert uns die überfällige Anerkennung des Beschwerderechts der Antirassismus-Konvention von 1965. Auch wenn dies weniger beachtet wird – es sind ebenfalls Resultate von Weltkonferenzen, und erst noch konkrete. Die Redaktion

## Kinder

- Vom 19. bis 21. September 2001 findet in New York (als Fortsetzung des Weltkindergipfels von 1990) eine Sondersession der UNO-Generalversammlung zum Thema Kinderrechte statt. Ziel ist die Verabschiedung des Dokuments «A world fit for children», das alle Staaten zu einem Engagement für die Kinderrechte verpflichtet soll.
- Die Leitung der Schweizer Delegation ist Jean-François Giovannini, frisch pensionierter stellvertretender DEZA-Direktor, im Rang eines Staatssekretärs übertragen. (Am Weltkindergipfel 1990 wurde die Schweiz noch von einem Bundesrat, René Felber, repräsentiert.) In die Delegation sind Vertreter/innen der Bundesverwaltung und Zivilgesellschaft einbezogen. Seitens der NGO haben sich an den Vorbereitungen Sabine Quenzer von pro juventute, Leni Robert von der Stiftung Kinderdorf Pestalozzi und Elisabeth Müller von Unicef beteiligt.

- Auch die Kinder bleiben nicht – ganz – draussen: Ende Mai 2001 tagte in Bern eine Kinderkonferenz mit 60 Kindern aus fünf Ländern; sie diskutierten, was Kinder und Erwachsene auf der ganzen Welt tun müssten, um die Kinderrechts-Konvention umzusetzen. Zwei dieser Kinder nehmen in New York am «Forum der Kinder» teil, das Unicef vor dem Gipfel organisiert. Weitere Texte zu Kinderrechten finden Sie auf Seiten 2, 6, 7 und 8.

## Rassismus

- Die 3. UNO-Weltkonferenz gegen Rassismus, rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit verbundene Intoleranz gab in der Schweiz im Vorfeld vor allem wegen der fehlenden Regierungsbeteiligung zu reden: Die Leitung wurde Claudia Kaufmann, Generalsekretärin im EDI, anvertraut, die für die Konferenzzeit in den Rang einer Staatssekretärin gehoben wurde.
- Zur Schweizer Delegation gehörten neben Vertreter/innen der Bundesverwaltung auch Mitglieder der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus und des Forums gegen Rassismus, ferner Hanspeter Bigler von der Gesellschaft für bedrohte Völker und Ron Halbright von der National Coalition Building Institute (NCBI).
- Informationen und Dokumente der Rassismus-Konferenz sind zu finden unter [www.icare.to](http://www.icare.to) – NGO-Website [www.racism.gov.za](http://www.racism.gov.za) – offizielle Website Südafrikas [www.un.org/WCAR](http://www.un.org/WCAR) – UNO-Website [www.sahrc.org.za](http://www.sahrc.org.za) – Website der South African Human Rights Commission



# Brigitte Zünd, Präsidentin Schweizerischer Kinderschutzbund

who is who



In der Schweiz werden jedes Jahr mehrere Zehntausend Kinder sexuell ausgebeutet und unzählige mehr geschlagen, geohrfeigt oder anderen körperlichen Züchtigungen ausgesetzt. Die Überzeugung, eine Tracht Prügel zur rechten Zeit habe noch keinem geschadet, ist weiter verbreitet als das Bewusstsein, dass physische Gewalt auch für Kinder eine Verletzung des fundamentalen Men-

schenrechts auf Unversehrtheit darstellt. Wer als Kind selber Schläge einstecken musste, tendierte dazu, sie weiterzugeben, sagt Brigitte Zünd, Präsidentin des Schweizerischen Kinderschutzbundes: «Wer diesen Kreis durchbrechen will, muss sich mit der eigenen Gewalterfahrung auseinandersetzen. Und das ist unbequem und schwierig.» Hierin sieht sie auch einen Grund, warum der Kinderschutz in der Politik noch immer auf wenig Interesse stösst. Ein anderer: «Kinder sind keine Wähler. Sie werden der Frauen- oder Familienpolitik angehängt. Aber Kinder sind weder Anhängsel noch Objekte. Sie sind eigenständige Persönlichkeiten mit spezifischen Bedürfnissen je nach Entwicklungsstadium.»

Befragt nach den grössten Defiziten der Kinderrechte in der Schweiz, verweist Brigitte Zünd auf Grundsätzliches: «Was wir brauchen, ist ein Paradigmenwechsel. Wir müssen lernen, Kindern mit Respekt zu begegnen. Wir sollten nicht stellvertretend für sie reden, sondern mit ihnen zusammen handeln.» Ohne diese Einsicht blieben alle Verbesserungen nur Stückwerk.

Den Weg zu diesem Ziel zeigt das UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, von der Schweiz 1997 ratifiziert, neun Jahre nach dessen In-Kraft-Treten. Für Brigitte Zünd ein Indiz dafür, dass Politikern Kinderrechte nicht gerade unter den Nägeln brennen. Wer sich allerdings die hierzulande üblichen Fristen zur Unterzeichnung internationaler Menschenrechts-Abkommen vergegenwärtigt (bei den Menschenrechts-Pakten dauerte es mehr als ein Vierteljahrhundert!), für den ist ihre Kritik eher Ausdruck ihres Temperaments. Brigitte Zünd eilt

mit Schwung durchs Leben. Sie ist eine Macherin, die zielorientiert arbeitet. Sie ist auch Strategin, die mitreissen und mit ihrer Energie die Umwelt elektrisieren kann. Einer ihrer wichtigen Motoren, bekennt sie, sei die Wut über die traumatische Lebenssituation vieler Kinder, und diese Wut setze sie in kreative Energie um.

Brigitte Zünd ist 1960 in Sargans geboren, hat in Zürich Romanistik (Französisch und Spanisch) und Ethnologie studiert; ihre Lizentiatsarbeit befasst sich mit dem Einfluss von Sprechsituationen auf die Sprache des Sprechenden. Sie ist weit gereist, hat in Caracas, Granada und Kuba gelebt. Während ihres Zweitstudiums am Institut Universitaire d'Etudes du Développement (IUED) in Genf kam sie bei Recherchen für ihre Diplomarbeit über die Lebensbedingungen von Strassenkindern in Lateinamerika mit dem Schweizerischen Kinderschutzbund in Kontakt – und wurde gleich für den Vorstand verpflichtet. Das war 1993. Seit Frühjahr 2000 präsidiert sie den Verein.

Im Brotberuf arbeitet Brigitte Zünd nach Anstellungen bei «Schule für eine Welt» (heute Stiftung Bildung und Entwicklung) und Unicef Schweiz heute bei der Zurich Financial Services Group (ehemals Zürich-Versicherungsgesellschaft), wo sie dem Büro des Leiters des Schweizer Geschäfts vorsteht (und demnächst mit ihm in den Verantwortungsbereich Kontinentaleuropa wechselt).

Trotz reich befrachtetem Job reserviert sie sich rund einen halben Tag pro Woche für den Kinderschutzbund. Der – kleine – Verein ist auf freiwilliges Engagement angewiesen. Er ist spezialisiert auf Forschungs- und Expertentätigkeit, widmet sich vor allem der Prävention und nicht der Intervention. Entsprechend sind sein Zielpublikum die Erwachsenen, nicht die Kinder. Ein Hauptanliegen ist dabei die Umsetzung der Kinderrechts-Konvention. Der eidgenössische Bericht «Kindesmisshandlungen in der Schweiz» von 1992, an dem auch der Kinderschutzbund mitgearbeitet hat, zeigt die Notwendigkeit von besserem Kinderschutz auf – und machte damals auch Druck für die Ratifizierung der Kinderrechts-Konvention. Der Verein organisiert regelmässig Fachtagungen und beweist immer wieder eine gute Nase für Dinge, die in der Luft liegen. So wurde zum Beispiel gemeinsam mit Sportvereinen das Thema «sexuelle Übergriffe im Sport» angegangen – was nicht wenige Trainer und Eltern aufgescheucht hat. Im kommenden Herbst will der Verein eine grosse Kampagne zur Prävention von Gewalt gegen Kinder durchführen, im Frühjahr 2002 ist ein internationales Symposium zum Thema Kindeswohl an der Universität Fribourg geplant.

Sind dies nicht alles Zeichen, dass sich die Sache der Kinder in die richtige Richtung bewegt? Brigitte Zünd ist, bei allem Engagement, doch eher skeptisch: «Die Gewalt nimmt zu, darüber mache ich mir keine Illusionen; aber wenn ich dazu beitragen kann, dass einem Kind ein entsetzliches Erlebnis erspart bleibt, dann hat sich der Einsatz doch gelohnt. Oder?»

Maya Doetzkies



## Der Schweizerische Kinderschutzbund

- wurde 1982 als Verein gegründet und zählt heute rund 1000 Mitglieder; die Geschäftsstelle (65 %) wird vom Heilpädagogen und Psychologen Franz Ziegler geleitet; das Jahresbudget beträgt 180 000 Franken.
- Der Kinderschutzbund setzt sich ein für die Förderung des Kindeswohls, die Kinderrechte und den Kinderschutz, gegen sexuelle Ausbeutung, physische und psychische Gewalt, Misshandlungen, Vernachlässigungen, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kinderhandel.
- Basis der Arbeit ist die Kinderrechts-Konvention. Die Arbeitsinstrumente sind Sensibilisierung, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit auf der politischen Ebene.

# Menschenrechtsverträge: Anerkennung durch Schweiz lückenhaft

Im Vergleich zu den meisten westeuropäischen Staaten ist die Anerkennung verschiedener Menschenrechtsverträge und deren Zusatzprotokolle durch die Schweiz sehr lückenhaft.

- Sie hat die beiden zusätzlichen Verträge zu Pakt II und Frauenrechts-Konvention nicht unterzeichnet, die Individuen ermöglichen, Beschwerde vor UN-Ausschüssen einzulegen. Dabei hat der Bundesrat das Individualbeschwerdeverfahren zum Pakt II verschiedentlich als wünschbar bezeichnet. Bei der Frauenrechts-Konvention lehnte er das Verfahren hingegen explizit ab (siehe [humanrights.ch](http://humanrights.ch) 1/2001).
- Mühe hat die Schweiz auch mit der Umsetzung des allgemeinen Diskriminierungsverbots (siehe [humanrights.ch](http://humanrights.ch) 1/2001 und 2/2001) – deshalb hat sie das Zusatzprotokoll Nr. 12 zur EMRK nicht unterzeichnet – im Gegensatz zu 27 Europaratmitgliedern. In seiner Antwort auf die Motion Teuscher formuliert der Bundesrat seine Bedenken gegenüber der gerichtlichen Überprüfbarkeit des Diskriminierungsverbotes auf internationaler Ebene. Immerhin will er nun die Folgen der Ratifizierung der Antidiskriminierungsinstrumente

bis Ende 2002 und anschliessend das Zusatzprotokoll Nr. 12 so wie erneut jenes zur Frauenrechts-Konvention prüfen.

- Die Anerkennung des Zusatzprotokolls zur Kinderrechts-Konvention über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten scheint problemlos dazugehen. Anders dürfte es beim Zusatzprotokoll zu Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie sein – dieser Vertrag hätte eine stärkere Auswirkung auf die nationale Rechtslage und dürfte innerstaatliche Umsetzungsmassnahmen notwendig machen.
- Auf europäischer Ebene sticht die fehlende Ratifizierung der Sozialcharta hervor (siehe [humanrights.ch](http://humanrights.ch) 2/2001). Dagegen tut sich etwas bei den Zusatzprotokollen Nr. 1 und 4 zur EMRK – das 1. Zusatzprotokoll soll demnächst in die Vernehmlassung. Will die Schweiz in die EU, kommt sie nicht darum herum, die Menschenrechtsverträge und die Sozialcharta zu ratifizieren. Die EU fordert heute von den beitragswilligen Ländern Osteuropas die integrale Anerkennung der Menschenrechtsverträge des Europarates. CH/JK

Von der Schweiz nicht ratifizierte universelle Menschenrechtsverträge	Von der Schweiz unterzeichnet
Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Pakt II) vom 19. 12. 1966 (Individualbeschwerderecht; 98 Vertragsstaaten)	–
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 6. 10. 1999 (Individualbeschwerderecht; 26 Vertragsstaaten)	–
Zusatzprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten vom 25. 5. 2000 (8 Vertragsstaaten, noch nicht in Kraft)	7. 9. 2000
Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie vom 25. 5. 2000 (4 Vertragsstaaten, noch nicht in Kraft)	7. 9. 2000
<b>Von der Schweiz nicht ratifizierte europäische Menschenrechtsverträge</b>	<b>Von der Schweiz unterzeichnet</b>
Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) vom 20. 3. 1952 (Schutz des Eigentums, Recht auf Bildung und Verpflichtung zu freien und geheimen Wahlen; 38 Vertragsstaaten)	19. 5. 1976
Protokoll Nr. 4 zur EMRK vom 16. 9. 1963 (Freiheit vor Schuldverhaft, Recht, den Wohnsitz frei zu wählen und jedes Land, einschliesslich seines eigenen, zu verlassen, Verbot von Kollektivausweisungen; 31 Vertragsstaaten)	–
Protokoll Nr. 12 zur EMRK vom 4. 11. 2000 (Allgemeines Diskriminierungsverbot; noch nicht in Kraft getreten)	–
Europäische Sozialcharta vom 18. 10. 1961 (21 Vertragsstaaten)	6. 5. 1976
Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta vom 5. 5. 1988 (Gleichstellung von Mann und Frau im Berufsleben, Recht auf Information der Arbeitnehmer/innen, Recht älterer Menschen auf sozialen Schutz; 10 Vertragsstaaten)	–
Revidierte Europäische Sozialcharta vom 5. 3. 1996 (6 Vertragsstaaten)	–



## INDIVIDUALBESCHWERDEN

**Das dreimal jährlich tagende Überwachungsorgan des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (Pakt II) stellte anlässlich seiner 71. Session in folgenden vier Individualbeschwerden eine Vertragsverletzung fest:**

**Rojas Garcia gegen Kolumbien** (Communication 687/1996)  
Im Jahre 1993 stürmte eine Gruppe bewaffneter, nicht uniformierter Männer morgens um 2 Uhr über das Dach das Haus des Beschwerdeführers und seiner Familie. Anschliessend führten diese Personen, die sich im Nachhinein als Polizisten entpuppten, eine Hausdurchsuchung durch, während der sie die Angehörigen des Beschwerdeführers, inklusive seiner kleinen Kinder, massiv verbal einschüchterten und einen Schuss aus einem Gewehr abfeuerten. In diesen Umständen sah der Ausschuss eine Verletzung des Rechts auf Privatsphäre des Art. 17 Pakt II. So müsse eine Hausdurchsuchung, wolle sie den Erfordernissen dieses Vertrages genügen, stets verhältnismässig durchgeführt werden. Wie vom Beschwerdeführer gerügt, stufte das Überwachungsorgan dieses Vertrages das Verhalten der kolumbianischen Behörden zusätzlich auch als Verletzung des Verbotes

der Folter resp. der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ein.

Eine Verletzung der Verfahrensgarantien von Art. 14 Pakt II statuierte der Gerichtshof in den Beschwerden **Jansen-Gielen gegen die Niederlande** (Communication 846/1999) und **Paraga gegen Kroatien** (Communication 727/1996) sowie eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes von Art. 26 Pakt II in der Beschwerde **Kavangh gegen Irland** (Communication 819/1998).



### AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES: ERSTER GENERAL COMMENT

Im Februar 2001 hat dieses Organ zum ersten Mal einen General Comment (Allgemeine Bemerkungen zur Auslegung zu Bestimmungen der Kinderrechts-Konvention) erlassen. Es besteht deshalb Hoffnung, dass mit diesem Instrument dieses Vertrags erreicht werden kann. Der General Comment befasst sich mit den in Art. 29 Abs. 1 niedergelegten Bildungszielen.



## EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

### Schweiz

#### • VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN (VGT) GEGEN DIE SCHWEIZ

Der Konflikt zwischen dem Verein Erwin Kesslers und der AG für das Werbefernsehen begann im Jahre 1994. Damals wollte der Verein gegen Tierfabriken (VgT) einen Werbespot ausstrahlen lassen, der zu einem Verzicht auf Fleischkonsum aufrief und der die industrielle Schweinehaltung mit Konzentrationslagern verglich. Dies wurde dem Verein mit dem Hinweis auf den politischen Charakter des Spots verweigert, da das Radio und Fernsehgesetz solche Werbung untersage. Das Bundesgericht beurteilte diese Regelung und damit auch die Verweigerung der Ausstrahlung dieses Werbespots im Jahr 1997 als grundrechtskonform, denn dieses Verbot, das die Meinungsfreiheit tatsächlich tangiere, diene dazu, die politische Unabhängigkeit der SRG zu sichern sowie den kommerziellen Einfluss auf die politische Auseinandersetzung möglichst gering zu halten.

**Strassburg vertrat die gegenteilige Ansicht:** Der Gerichtshof anerkannte zwar, dass mit diesem Verbot ein legitimer Eingriffszweck verfolgt wurde, erachtete aber diese Beschränkung der Meinungsfreiheit als unverhältnismässig und damit als Verletzung der EMRK: Zwar könne durchaus der schweizerischen Ansicht zugestimmt werden, wonach wirtschaftlich potente Gruppe-

rungen die Meinungsfreiheit unterminieren könnten. Es bestehe jedoch kein dringendes soziales Bedürfnis, ein solches Verbot auf den Bereich von Radio und Fernsehen zu beschränken. Dies gelte im vorliegenden Fall umso mehr, da der beschwerdeführende Verein kaum als finanzkräftige Organisation bezeichnet werden könne, die mit wirtschaftlichen Mitteln die Pressefreiheit zu gefährden im Stande sei.

#### • BOULTIF GEGEN DIE SCHWEIZ

Der seit 1992 in der Schweiz lebende und seit 1993 mit einer Schweizerin verheiratete Beschwerdeführer wurde im Jahre 1997 wegen eines Raubüberfalles zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Aus diesem Grund verweigerte ihm die zuständige kantonale Fremdenpolizei die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung. Der Beschwerdeführer beschwerte sich gegen diese Anordnung, da diese Massnahme zu einer Trennung von seiner Gattin führe und damit gegen das Recht auf Schutz des Familienlebens (Art. 8 EMRK) verstosse. Mit dem Argument, angesichts der Französischkenntnisse der Gattin sei ein gemeinsames Eheleben in Algerien nicht völlig unzumutbar, akzeptierte das Bundesgericht im Jahre 1999 die fremdenpolizeiliche Anordnung. Zudem könne – so das oberste schweizerische Gericht – das Ehepaar auch gemeinsam in Italien leben, wo der Gatte vor seiner Einreise in die Schweiz mehrere Jahre verbracht habe.

**Der Europäische Gerichtshof teilte diese Ansicht in seinem Urteil vom 28. Juni 2001 nicht.** Zwar anerkannte er, dass die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung ein legitimes Ziel verfolge (die Verhinderung strafbarer Handlungen), er taxierte aber die Massnahme als unverhältnismässig und deshalb als Verletzung des Rechts auf ein Familienleben. So liege die an sich schwerwiegende Straftat bereits mehrere Jahre zurück, weshalb der Beschwerdeführer nur mehr ein geringes Risiko für die öffentliche Ordnung der Schweiz darstelle. Zudem sei es für die Gattin, die weder Arabisch spreche noch über persönliche Kontakte in Algerien verfüge, unzumutbar, ihren Wohnsitz nach Algerien zu verlegen. Weiter bestehen nach Ansicht der Strassburger Organe keine gesicherten Hinweise dafür, dass das Ehepaar tatsächlich rechtmässig in Italien leben könnte.

## Europa

### • REFAH PARTISI, ERBAKAN UND ANDERE GEGEN DIE TÜRKEI

In diesem äusserst knapp ergangenen Urteil vom 2. August 2001 erachtete der Gerichtshof das Verbot der Refah- oder Wohlfahrtspartei als mit der EMRK vereinbar. Zwar greife diese Massnahme – so die Mehrheit des Gerichts – in die durch die EMRK geschützte Versammlungsfreiheit ein, doch stelle sie trotzdem keine Vertragsverletzung dar, da das Parteiverbot in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gewesen sei. So habe die Wohlfahrtspartei, notabene die Partei des ehemaligen türkischen Ministerpräsidenten Erbakan, sowohl hinsichtlich ihrer politischen Ziele (Einführung der Scharia) sowie der dafür eingesetzten Mittel (Aufforderung resp. Nichtdistanzierung von Gewalt) gegen Grundwerte der Europäischen Konvention verstossen. Aus diesen Gründen habe ein dringendes soziales Bedürfnis für den Schutz der demokratischen Ordnung in der Türkei und damit nach einem Verbot der Partei bestanden, welches die individuellen Interessen der Beschwerdeführer überwiege.

Dieses Urteil weckt Bedenken. So könnte gemäss diesem Massstab die Tätigkeit zahlreicher solcher Organisationen menschenrechtskonform verboten werden. Es lässt sich der Verdacht nicht von der Hand weisen, dass (wie zu Beginn der Rechtsprechung der Strassburger Organe im Falle kommunistischer Parteien) primär politische Argumente, das heisst eine Bedrohungsanalyse nach dem Wegfall des Kalten Krieges, und weniger, wie eigentlich von der EMRK gefordert, eine juristische Güterabwägung den Ausschlag für diese Entscheidung gegeben hat.

### • VALASINAS GEGEN LITAUEN

Der Beschwerdeführer, ein Gefängnisinsasse, hatte sich während einer Zellenkontrolle nackt auszuziehen, und er wurde in Anwesenheit eines weiblichen Offiziers einer Körpervisitation unterzogen. Dabei hatte er sich nieder-

zukauern, und es wurden Geschlechtsorgan, Anus und anschliessend Esswaren, die er von einem Besucher erhalten hatte, ohne Handschuhe einer Untersuchung unterzogen. In diesen Umständen erblickte der Gerichtshof eine Verletzung des Verbotes der Folter und der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung durch Litauen.

### • BILGIN RESP. AVSAR GEGEN DIE TÜRKEI

In diesen beiden Urteilen vom 10. resp. 17. Juli 2001 stellte der Gerichtshof eine Verletzung des Rechts auf Leben durch die Türkei fest. Im erstgenannten Fall wurde diese zentrale Garantie durch die Praxis des so genannten Verschwindenlassens von Personen verletzt, während im zweiten die Verantwortung der Türkei für die Ermordung des Bruders des Beschwerdeführers durch türkische Dorfwächter statuiert wurde.

### • ZULÄSSIGKEITSENTSCHEID IM FALLE ILASCU UND ANDERE GEGEN MOLDAU UND RUSSLAND

Drei der vier Beschwerdeführer verbüssen gegenwärtig Haftstrafen in der «moldauischen Republik Transdnistrien», einem Gebiet, das im Jahre 1991 einseitig von Moldau die Unabhängigkeit erklärt hat, die jedoch international nicht anerkannt wird. Sie wurden zu langjährigen Haftstrafen und zu einer Konfiskation ihres Eigentums verurteilt; sie rügen nun erstens eine Verletzung von Verfahrensbestimmungen (Art. 6 EMRK), und zweitens beklagen sie, dass ihre Haftbedingungen gegen das Verbot der Folter und der unmenschlichen Behandlung des Art. 3 EMRK verstossen. Obwohl die Behörden Moldaus keine Gewalt in diesem Gebiet ausüben, erachten sie diese Behörden als verantwortlich, da sie gegenüber den verantwortlichen Personen, das heisst den «Behörden» Transdnistriens zu wenig Einfluss in dieser Sache genommen hätten. Zusätzlich sei aber auch Russland, unter dessen De-facto-Kontrolle dieses Gebiet in Folge der russischen Truppenkontingente stehe, für allfällige Verletzungen verantwortlich. **Der Gerichtshof erklärte diese Beschwerde am 18. Juli 2001 für zulässig** und teilte damit dem Grundsatz nach diese Einschätzung. Ein entsprechendes Sachurteil würde demzufolge eine Verantwortung von Staaten für die Menschenrechtsverletzung in allen Gebieten bestätigen, in welchen sie mit ihren Truppen eine effektive Kontrolle ausüben, das heisst im Falle Russlands untern anderen in Tadschikistan, in Armenien und Abchasien. CH/JK

## BERICHTERSTATTUNG

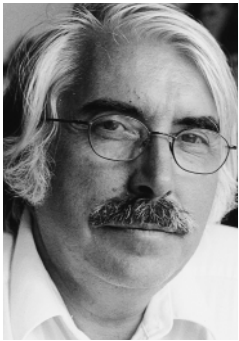
Auf Seiten 4/5 berichten wir über die Tätigkeiten der Ausschüsse und Kommissionen des UNO-Menschenrechtssystems und über die Tätigkeiten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.



# Kinder als eigenständige Persönlichkeiten respektieren

Fünf Fragen an Heinrich Nufer, Leiter Marie Meierhofer-Institut für das Kind

zum Beispiel



*Was fällt Ihnen zum Begriff «Menschenrechte» zuerst ein?*

**Heinrich Nufer:** Die Notwendigkeit einer übergeordneten Orientierung, damit nicht nur partikuläre Interessen wahrgenommen werden. Menschenrechte und Kinderrechte formulieren Universalien, die eine Gültigkeit über die nationalen Grenzen hinaus haben.

*Welches sind die wichtigsten Menschenrechts-Anliegen des Marie Meierhofer-Instituts?*

**Heinrich Nufer:** Die Menschen- und Kinderrechte bilden die sozialetische Basis für die Arbeit unseres Instituts. Wir transportieren die Bedürfnisse des Kindes, wie sie nach heutigem Wissensstand erkannt sind, in die Öffentlichkeit. Wir setzen uns dafür ein, dass Kinder als eigenständige Menschen respektiert und nicht als unfertige Erwachsene behandelt werden. Jedes Kind hat das Recht, in seinen Lebensbezügen ernst genommen zu werden, frei von Leiden und voraussehbaren belastenden Entwicklungseinschränkungen zu sein und eine grösstmögliche soziale Integration zu erhalten.

*Wie setzt Ihr Institut diese Anliegen konkret um?*

**Heinrich Nufer:** Wir arbeiten auf vier Ebenen: Wir haben ein Beratungsangebot vor allem für Mitarbeiterinnen, Leiterinnen und Trägerschaften von sozialen Einrichtungen, die sich für Kinder einsetzen. Zweitens bereiten wir Informationen fachgerecht auf und publizieren sie; demnächst zum Beispiel eine Kurzfassung der Studie des Bundesarchives zu «Kinder der Landstrasse». Drittens führen wir Forschungsarbeiten durch; aktuell ist die Forschung über den Erwerb sozialer Kompetenz bei kleinen Kindern, die noch nicht sprechen können; wir machen

Videobeobachtungen und analysieren sie. Und viertens übernehmen wir anwaltschaftliche Aufgaben für das Kind, nicht im juristischen Sinn, sondern als «Stimme des kleinen Kindes».

*Welches sind Ihrer Erfahrung nach die grössten Menschenrechts-Defizite in der Schweiz?*

**Heinrich Nufer:** Neu ist der Konsens darüber, dass Kinder eigene Rechtspersönlichkeiten sind – das Manko liegt darin, dass dies nicht alle gleich interpretieren. Der Kinderschutz ist in der Bundesverfassung in Artikel 11 verankert. Nun gilt es, diesen Artikel zu präzisieren und im Alltag umzusetzen. Auf eidgenössischer Ebene fühlt sich niemand wirklich verantwortlich für die Umsetzung der UNO- Kinderrechte. Der Erste Staatenbericht zur Kinderrechts-Konvention, den der Bundesrat 2000 verabschiedet hat, tönt zwar schön, aber er kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass es in unserem Land auch gravierende Mängel gibt. Lange wurde zum Beispiel die Verantwortung für das Kind den Familien überlassen; man war überzeugt, dass sie es am besten wüssten. Gleichzeitig ist die Schweiz das Land in Europa, in dem Kinder am zweithäufigsten geschlagen werden. Da stimmt also etwas grundsätzlich nicht.

*Was kann dagegen getan werden?*

**Heinrich Nufer:** Seit den siebziger Jahren ist die Forschung über Kleinkinder intensiviert worden. Es gibt eine ganze Reihe neuer entwicklungspsychologischer Erkenntnisse. Nun müssen sie in den praktischen Kinderschutz und in die Umsetzung der Kinderrechts-Konvention einfließen. Was wir brauchen, ist eine nationale Koalition, die alle Organisationen einbezieht, die mit Kindern zu tun haben.

## Marie Meierhofer-Institut für das Kind

Beratung Information Praxisforschung  
zur Kinderbetreuung und Erziehung

Schulhausstrasse 64

8002 Zürich

Telefon 01/205 52 20

Fax 01/205 52 22

E-Mail [info@mmizuerich.ch](mailto:info@mmizuerich.ch)

Homepage [www.mmizuerich.ch](http://www.mmizuerich.ch)

Wanderausstellung [www.kleinekinder.ch](http://www.kleinekinder.ch)



### Marie Meierhofer-Institut für das Kind

- Das Institut ist 1957 von Marie Meierhofer, Spezialärztin für Pädiatrie und Kinderpsychiatrie, gegründet worden; seit 1978 trägt es ihren Namen. Heute arbeiten auf rund 800 Stellenprozenten 12 bis 15 Mitarbeitende.
- Es setzt sich für gute Entwicklungs- und Lebensbedingungen von kleinen Kindern ein. Seine besondere Aufmerksamkeit widmet es Familien und familiären Beratungen und dem Umfeld im weitesten Sinn, in dem Kinder aufwachsen.
- Zum Tätigkeitsbereich gehören Beratungen, Kurse, Infoprodukte, Ratgeber und Praxisforschung; aus dem Forschungsprojekt «Familien mit Kleinkindern» ist eine Wanderausstellung «Kleine Kinder – Lust und Last» entstanden, die sich noch bis 2003 auf Tournee durch die ganze Schweiz befindet. Das Institut publiziert eine eigene Publikationsreihe «undKinder».



Auf dieser Seite stellen wir Organisationen vor, die sich für die Menschenrechte engagieren.

Die Auswahl ist bewusst breit gehalten, um die Vielfältigkeit der Menschenrechts-Arbeit zu dokumentieren.

**TEILREVISION DES ASYLGESETZES**

Mit einer problematischen – im Sprachgebrauch des EJPD «griffigen» – Drittstaatenregelung und weiteren Vorschlägen soll das Asylverfahren «effizienter und kostengünstiger» werden.

*Frist bis 20. September 2001.*

*Unterlagen bei: Bundesamt für Flüchtlinge, Sekretariat Recht und Internationales, Quellenweg 6, 3003 Bern*

**BUNDESGESETZ UND VERORDNUNG ÜBER DIE POLITISCHEN RECHTE**

Die Änderungen sollen unter anderem den Einsatz elektronischer Mittel zur Erleichterung der Ausübung politischer Rechte ermöglichen.

*Frist bis 30. September 2001*

*Unterlagen bei: Bundeskanzlei, Sektion politische Rechte, Bundeshaus West, 3003 Bern*

**VEREINHEITLICHUNG DER STRAF-PROZESSORDNUNG**

Vorschläge zur Vereinheitlichung der Strafprozessordnungen der Kantone und des Bundes. Über die Vereinheitlichung hinaus sollen die Effizienz des Strafvollzugs verbessert und die Rechtssicherheit und -gleichheit erhöht werden.

*Frist bis 28. Februar 2002*

*Unterlagen bei: EDMZ, Sektion Verkauf, 3003 Bern, verkauf.zivil@bbl.admin.ch; www.ofj.admin.ch/d/index.html*

**besonders www**

Aus Anlass der UNO-Kindersession verweisen wir auf Webseiten zu den Rechten des Kindes:

unicef dokumentiert unter [www.unicef.org/specialsession](http://www.unicef.org/specialsession) den Weltkindergipfel umfassend. Unter [www.horizons.org](http://www.horizons.org) orientiert unicef Schweiz über Hintergründe und Aktivitäten im Bereich der Kinderrechte. Über [www.kinderpolitik.ch](http://www.kinderpolitik.ch) sind Wissen und Aktivitäten von pro juventute zu den Kinderrechten in der Schweiz abrufbar. Das child rights information network hat unter [www.crin.org](http://www.crin.org) eine Webseite mit weltweiten Informationen zur Kinderrechtskonvention und ihrer Umsetzung aufgebaut. Unter der etwas komplizierten Adresse [www.europeanchildrensnetwork.gla.ac.uk](http://www.europeanchildrensnetwork.gla.ac.uk) informiert das gleichnamige Netzwerk (mit dem Kürzel «EURONET») über kinderrechtspolitische Aktivitäten der Europäischen Union.

**KINDERRECHTE – ALLES KLAR?**

Unter dem Titel «Kinderrechte – alles klar?» hat das Bundesamt für Sozialversicherung im Rahmen der Sonderreihe des Bulletins Familienfragen verschiedene Beiträge von Kinderrechtsexpert/innen zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes und deren Umsetzung in der Schweiz veröffentlicht. Auf rund dreissig Seiten wird das Übereinkommen dargestellt sowie auf die wichtigsten Fragen zu dessen Geltung in der (schweizerischen) Praxis, insbesondere auch der Gerichtspraxis, eingegangen. Aus aktuellem Anlass findet sich zudem ein Beitrag über den Weltkindergipfel in New York. Alle Beiträge finden sich sowohl in deutscher als auch in französischer Übersetzung.

Die Publikation richtet sich an eine breite Öffentlichkeit, von Eltern über Lehrkräfte bis zum «Junggesellen von nebenan». Dank den leicht lesbaren Texten eignet sie sich ausgezeichnet zur Sensibilisierung für die Rechte des Kindes; sie vermag mitzuhelfen, die längst notwendige Abkehr von der herkömmlichen paternalistischen Haltung zu beschleunigen, die Kinder als unmündige und schutzbedürftige Objekte wahrnimmt, aber kaum als Träger von Rechten.

*Familie & Gesellschaft, Sonderreihe des Bulletins Familienfragen, Nr. 3/August 2001*

*Herausgabe: Zentralstelle für Familienfragen/Bundesamt für Sozialversicherung*

*Bestelladresse: Bundesamt für Sozialversicherung, Dokumentationsdienst/Beat Reidy, Effingerstrasse 20, 3003 Bern; beat.reidy@bsv.admin.ch Preis: gratis*

**AUSSENWIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE**

Erika Schläppi und Walter Kälin haben für das Nationale Forschungsprogramm «Schweizerische Aussenpolitik» (NFP 42) die Konflikte und Konvergenzen zwischen der schweizerischen Aussenwirtschaftshilfe und der Menschenrechtspolitik ausgeleuchtet. Die Studie konzentriert sich dabei auf die Fragestellungen, die sich ergeben, wenn die staatlichen Finanzhilfen für die private Exportindustrie mit einem konsequent menschenrechtspolitischen Konzept durchdacht werden. Die neue Bundesverfassung setzt der eidgenössischen Aussenwirtschaftspolitik sowohl die Vertretung der schweizerischen Wirtschaftsinteressen im Ausland (Artikel 101 BV) als auch die Achtung der Menschenrechte (Artikel 54 BV) zum Ziel. Daraus ergeben sich Konvergenzen und Konflikte, wobei sich in letzteren Fällen die Interessenabwägung nach bewährten juristischen Grundsätzen bearbeiten lässt. In den Schlussfolgerungen der Arbeit wird allerdings auf wichtige Lücken in der Praxis hingewiesen. Die Entscheidungsprozesse über die Gewährung von Aussenwirtschaftshilfen sollten transparenter werden; sie müssten menschenrechtliche Sachkunde gezielt einbeziehen. Das Buch ist ein klärender Beitrag für eine mitunter sehr konfrontativ geführte Auseinandersetzung!

(MM)

*Erika Schläppi/Walter Kälin, Schweizerische Aussenwirtschaftshilfe und Menschenrechtspolitik, Konflikte und Konvergenzen, Verlag Rüegger, Chur/Zürich, 2001, 288 S.; ISBN 3 7253 0696 6*

## Oktober

### Jahresversammlung und Bildungswochenende von attac Schweiz

Camp de Vaumarcus, Neuenburg

5.–7.10.2001

Veranstaltung der internationalen Bewegung für demokratische Kontrolle der Finanzmärkte und der dazugehörigen Institutionen mit Diskussionen und Weiterbildungssequenzen zum Thema Freihandel und Protektionismus.

Information: *attac Suisse, case postale 34, 1000 Lausanne 20, schweiz@attac.org, www.attac.org*

### Krieg und Kind

7. Seminar des Institut International des Droits de l'Enfant: Sion

16.10.–20.10.2001

Das Seminar beleuchtet Situationen, bei denen Kinder an kriegerischen Ereignissen beteiligt sind. Gilt bei Kriegsverbrechen im Jugendstrafrecht die zivile oder militärische Gerichtsbarkeit? Welche Massnahmen gibts für die Wiedereingliederung? Wie können Kinder besser geschützt werden?

Information: *Alexandra Prince, Institut universitaire Kurt Bösch, Postfach 4176, 1950 Sion 4, ide@iukb.ch, www.iukb.ch oder www.childsrights.org*

### Mediation bei interkulturellen Konflikten: Möglichkeiten und Grenzen

Hotel Allegro, Kursaal Bern

26.10.2001

Welchen Beitrag kann Mediation leisten, um mit alltäglichen interkulturellen Konfliktsituationen besser umgehen zu können?

Information: *Stiftung Gertrud Kurz, Postfach 8344, 3001 Bern*

### Schutz der Menschenrechte und Förderung der Gewaltfreiheit – die Rolle ziviler Drittparteien in Konfliktgebieten

Konstanz (26.10.01) und Romanshorn (27.10.01)

26.–27.10.2001

Internationale Konferenz aus Anlass des 20-jährigen Bestehens von Peace Brigades International. Die Tagung bringt Betroffene aus

Krisengebieten, Menschenrechtsverteidiger/innen, Friedensengagierte, Politiker/innen und Interessierte zusammen. Sie dient dem Erfahrungsaustausch und Gespräch über bisherige Leistungen und aktuelle Herausforderungen der Menschenrechts- und Friedensarbeit sowie zur Stärkung von Initiativen.

Information: *PBI Schweiz, Quellenstrasse 31, 8005 Zürich, pbizuerich@dataway.ch; Programm und Anmeldung auch unter www.peacebrigades.org*

## November

### Meinungsfreiheit in den Medien – kein Problem?

Hotel Kreuz, Bern

16.11.2001

Die Meinungsfreiheit in den Medien scheint auf den ersten Blick ein gut geschütztes, unproblematisches Rechtsgut zu sein. Doch sowohl in medienethischer als auch in grundrechtlicher Perspektive gibt es legitime Einschränkungen der Meinungsfreiheit, sei es in Form berufsethischer Richtlinien, sei es in Form von Güterabwägungen gegenüber anderen Grundrechten wie dem Persönlichkeitsschutz. Dies macht die Ausgangslage unübersichtlicher und die Arbeit für Journalisten/innen nicht einfacher. Die Tagung möchte einen Beitrag leisten zur Sensibilisierung für die praktische Frage, wann aus welchen Gründen die Grenze dessen erreicht ist, was in den Medien veröffentlicht werden soll.

Organisiert von MERS in Zusammenarbeit mit dem SVJ, comedia und dem SSM, mit Beiträgen von Mürra Zabel, Peter Studer, Regula Bähler u. a. m.

Information und Anmeldung: *MERS, Gesellschaftsstrasse 45, 3012 Bern, Fax 031/302 00 62, info@humanrights.ch, www.humanrights.ch*

## 2002

### Bedeutung der Menschenrechte für die soziale Arbeit

HSA Bern

21.1. und 25.2.2002

(Anmeldeschluss 21.11.2001)

Kurs unter der Leitung von Prof. Dr. Silvia Staub-Bernasconi für Fachleute der sozialen Arbeit, die die Bedeutung der Menschenrechte

für Sozialarbeit und ihre persönliche Praxis reflektieren wollen.

Information: *Hochschule für soziale Arbeit Bern, 031/302 76 76, www.hsa.bfh.ch*

### Nachdiplomkurs Interkulturelle Mediation

Luzern

19.4.–22.11.2002

20 Kurstage mit je 8 Lektionen zur Mediation in interkulturellen Kontexten. Der Kurs wird von der Universität Luzern als praxisorientiertes Modul des Nachdiplomlehrgangs für interkulturelle Kommunikation anerkannt.

Information: *Institut für Kommunikationsforschung IKF, Bahnhofstrasse 8, 6045 Meggen, Tel. 041/377 39 91, Fax 041/377 59 91, ikfj@centralnet.ch, www.ikf.ch*

## UNO-TERMINE

### Weltkindergipfel, Sondersession der UN-Generalversammlung

19.–21.09.2001

United Nations, New York

### 28. Sitzung des Ausschusses für die Rechte des Kindes

24.9.–12.10.2001

Palais des Nations, Genf

### 73. Sitzung des Menschenrechtsausschusses

15.10.–2.11.2001

Palais des Nations, Genf

### 27. Sitzung des Ausschusses gegen Folter

12.11.–23.11.2001

Palais des Nations, Genf

### 27. Sitzung des Ausschusses für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte

12.11.–30.11.2001

United Nations, New York

## Impressum



Menschenrechte Schweiz MERS (hrsg.)

**Redaktion:** Maya Doetzki, Christina Hausammann, Jörg Künzli, Michael Marugg. **Adresse:** Gesellschaftsstrasse 45, 3012 Bern. Tel. 031/302 01 61, Fax 031/302 00 62, E-Mail [mers@humanrights.ch](mailto:mers@humanrights.ch) **Website:** [www.humanrights.ch](http://www.humanrights.ch) Erscheint viermal pro Jahr; Auflage 2000 Exemplare. **Gestaltung und Korrektorat:** FOCUS Grafik, 8003 Zürich **Druck:** Zindel Druck, 8048 Zürich  
Wenn Sie die Menschenrechtsarbeit unterstützen möchten, können Sie Mitglied im Verein Menschenrechte Schweiz MERS werden. In der Mitgliedschaft (Fr. 100.–) ist auch das Bulletin [humanrights.ch](http://humanrights.ch) inbegriffen.